

Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 16.06.2025

Gemäß § 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 16.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 2

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Neuenhagen bei Berlin“.
- (2) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (im Folgenden Gemeinde genannt) hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde im Landkreis Märkisch-Oderland.

§ 3

Wappen und Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in silbernem Schild ein rotes Gebäude (das Rathaus) mit mehrstöckigem Mittelturm begleitet von zwei silbernen Schilden, von denen der rechte eine schwarze Glocke, der linke eine grüne Zwiebel trägt.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge in rot-weißer Streifenführung mit dem aufgelegten Gemeindewappen.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Fraktionen, auf die in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Ausschuss zu entsenden.
- (2) Auf besondere Beschlussfassung der Gemeindevertretung können sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder mit aktivem Teilnahmerecht berufen werden. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner pro Ausschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen. Jede Fraktion kann einen sachkundigen Einwohner pro Ausschuss vorschlagen, wobei Mehrfachbesetzungen zu vermeiden sind.

§ 5

Mitteilungspflichten von Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern

Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner haben vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung oder nach ihrer Berufung als Ersatzperson oder als sachkundiger Einwohner der Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Jede Änderung der in Satz 1 gemachten Angaben ist der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Gemeindebedienstete

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern ab der Funktion der Fachbereichsleiter.

§ 7

Wertgrenzen bei Geschäften der Gemeinde über Vermögensgegenstände

Der Entscheidung der Gemeindevertretung vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet 100.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer); für die Erteilung von Belastungsvollmachten für Grundstücke und Erbbaurechte gelten 250.000,00 Euro. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss.

§ 8

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlich und finanziell wenig erheblicher Bedeutung sind. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es 100.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreitet.

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.neuenhagen-bei-berlin.de. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/politik-verwaltung/rathaus/amtsblatt/> unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Am Rathaus 1 (Vorplatz zum Rathaus), in der Eisenbahnstraße (Bahnhofsvorplatz) und am Markt am Schäferplatz (am Durchgang zur Dorfstraße) bekannt gemacht.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse werden 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Am Rathaus 1 (Vorplatz zum Rathaus), in der Eisenbahnstraße (Bahnhofsvorplatz) und am Markt am Schäferplatz (am Durchgang zur Dorfstraße) bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

(5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde www.neuenhagen-bei-berlin.de zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Atrium der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin innerhalb der Sprechzeiten.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche

Bekanntmachung, je-doch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgK-Verf).

§ 10

Formen der Einwohnerbeteiligung

(1) Die Einwohnerbeteiligung erfolgt insbesondere durch

1. Einwohnerfragestunden,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Beteiligung an der Haushaltsdiskussion,
4. Befragungen von Einwohnerinnen und Einwohnern.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in gesonderter Satzung geregelt.

§ 11

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde richtet zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeirat ein.

(2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen der Gemeinde, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben, gegenüber dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

(3) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung benannt. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats können Einwohner der Gemeinde sein, die das sechste Lebensjahr vollendet und bei ihrer Benennung nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Vorschläge der Neuenhagener Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendfreizeiteinrichtungen, der Jugendfeuerwehr sowie der Kirchengemeinden sollen berücksichtigt werden.

(4) Die Mitglieder des Beirates wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann als Schriftführer ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, der kein Mitglied des Beirates ist.

(5) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form über Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu informieren.

(6) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 12

Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Die Gemeindevertretung kann auf Vorschlag des Bürgermeisters einen ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragter) für die Dauer der Wahlperiode durch Beschluss benennen.

(2) Aufgabe des Behindertenbeauftragten ist es, die Belange der Menschen mit Behinderung in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und die von ihm vertretenen Personengruppen zu beraten.

(3) Den Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen die Auswirkungen auf die Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde haben, Stellung zu nehmen. Der Behindertenbeauftragte nimmt dieses Recht wahr, indem er sich an die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und seinen Standpunkt schriftlich darlegt. Der jeweilige Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Behindertenbeauftragten Gelegenheit geben in der Sitzung persönlich Stellung zu nehmen.

§ 13

Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Interessen der Senioren einen Seniorenbeirat ein.
- (2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen der Gemeinde, die Auswirkungen auf die Senioren haben, gegenüber dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.
- (3) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung benannt.
- (4) Die Mitglieder des Beirates wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende sowie eine Schriftführerin. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann als Schriftführer auch ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, der kein Mitglied des Beirates ist.
- (5) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form über Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu informieren.
- (6) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 14

Sportbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Interessen der in Vereinen organisierten Sportler einen Sportbeirat ein.
- (2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen der Gemeinde, die Auswirkungen auf die Sportler haben, gegenüber dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.
- (3) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung benannt.
- (4) Die Mitglieder des Beirates wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende sowie eine Schriftführerin. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann als Schriftführer auch ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, der kein Mitglied des Beirates ist.
- (5) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form über Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu informieren.
- (6) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.08.2020 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Neuenhagen, den 17.06.2025

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister